

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 83/10 S

L 9 AS 945/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 AS 1042/10 ER (SG Detmold)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Herford,
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch
den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 17. Juni 2010 - L 9 AS 945/10 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme der Kosten für die Abfallbeseitigung einer Zwangsräumung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Das Sozialgericht Detmold (SG) hat den Antrag des Antragstellers, ihm für das einstweilige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, durch Beschluss vom 26.5.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Beschluss vom 17.6.2010 zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten und am 16.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 20.7.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

